Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 46 **Ausgegeben Danzig, den 25. Juni** **1923**

215 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend Abänderung des Weinsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (R. G. Bl. S. 831). Vom 20. 6. 1923.

§ 1.

Satz 2 des § 53 des Weinsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 wird außer Kraft gesetzt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. **Dr. Volkmann.**

216

Verordnung
betr. die Höhe der Erwerbslosenunterstützung. Vom 15. 6. 1923.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes betreffend Erwerbslosenfürsorge vom 28. 3. 23 (Ges.-Bl. S. 91) wird in Abänderung der Verordnung vom 29. 5. 23 (Ges.-Bl. S. 626/27) folgendes bestimmt:

Die Unterstützung ist vom 4. Juni 1923 ab nach folgenden Sätzen zu gewähren:

1. **für männliche Personen:**
   a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . . . . 5000 M
   b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben . . . . 4400 M
   c) unter 21 Jahren . . . . 3050 M
2. **für weibliche Personen:**
   a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben . . . . . . 4400 M
   b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben . . . . 3650 M
   c) unter 21 Jahren . . . . 2750 M
3. **als Familienzuschläge für:**
   a) den Ehegatten . . . . 1850 M
   b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige . . . . 1450 M

Danzig, den 15. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. **Dr. Leske.**

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 3. 7. 1923).

217 **Verordnung**
über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken.
Vom 16. 6. 1923.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 25. Mai 1923 (Gesetzbl. Nr. 41) wird hierdurch bestimmt:

§ 1.

Die Vorschriften über den Geschäftsgang und das Verfahren in Warenzeichensachen sind in Angelegenheiten der internationalen Markenregistrierung sinngemäß anzuwenden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2.

Das Amt für gewerblichen Rechtsschutz in Danzig nimmt die Anträge auf internationale Registrierung von Warenzeichen entgegen und bearbeitet auch die sonstigen auf die internationale Markenregistrierung bezüglichen Angelegenheiten.

§ 3.

Wer bei dem Amt für gewerblichen Rechtsschutz in Danzig die internationale Registrierung seines Zeichens beantragt, hat glaubhaft zu machen, daß die internationale Abgabe (Artikel 8 des Abkommens) an das Internationale Büro in Bern abgeführt ist. Die Zahlung dieser Abgabe an das Amt für gewerblichen Rechtsschutz in Danzig ist unwirksam.

Die Landesgebühr (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) ist mit dem Antrag zu entrichten.

§ 4.

Das Amt für gewerblichen Rechtsschutz kann von dem Antragsteller verlangen, daß er eine Übersetzung der Benennung der Waren, zu deren Bezeichnung die Warenzeichen dienen, in die französische Sprache beibringt.

§ 5.

Tag und Nummer der internationalen Registrierung sind in der Zeichenrolle zu vermerken. Der Vermerk wird nicht veröffentlicht.

§ 6.

Wird die Erneuerung der internationalen Registrierung bei dem Amt für gewerblichen Rechtsschutz beantragt, so ist die Landesgebühr erneut zu zahlen. Die erneute Entrichtung der internationalen Abgabe ist glaubhaft zu machen.

§ 7.

Der Verzicht des Berechtigten auf den internationalen Schutz in einem oder in mehreren der Verbandsländer wird in die Zeichenrolle nicht eingetragen.

§ 8.

Die internationale Registrierung einer ausländischen Marke hat die gleiche Wirkung, wie wenn die Marke für die dabei abgegebenen Waren zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet und eingetragen wäre. Die Wirkung tritt für die vor dem 20. März 1923 international registrierten Marken mit dem genannten Kalendertage, für die später registrierten Marken mit dem Tage der Registrierung ein.

In die Zeichenrolle werden die Marken nicht eingetragen.

§ 9.

Die im Artikel 9 b Abs. 1 des Abkommens vorgesehene Zustimmung wird dem Internationalen Büro nur erklärt, wenn und soweit die Marke von dem neuen Inhaber bei dem Amt für gewerblichen Rechtsschutz angemeldet und in die Zeichenrolle eingetragen worden ist.

Danzig, den 16. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Pertus.**

218 **Verordnung**

über Grundlöhne in der Krankenversicherung. Vom 22. 6. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Im § 180 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 9. März 1923 (Gesetzbl. S. 345) werden das Wort „Zweitausendvierhundert" durch das Wort „Fünftausend" und das Wort „Vierzehntausendvierhundert" durch das Wort „Dreißigtausend" ersetzt.

§ 2.

Die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 9. März 1923 (Gesetzbl. S. 345) gelten entsprechend.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

219 **Verordnung**

über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung. Vom 22. 6. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes verordnet:

§ 1.

I. Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. nach § 165 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung maßgebende Verdienstgrenze wird auf 12 150 000 Mark,

II. die für die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden nach § 165 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung maßgebende Einkommensgrenze wird auf 12 150 000 Mark,

III. die Grenze des jährlichen Gesamteinkommens, bis zu der der Beitritt zur freiwilligen Versicherung nach § 176 der Reichsversicherungsordnung gestattet ist, wird auf 3 000 000 Mark festgesetzt.

Im § 577 Abs. 1 und im § 1084 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung vom 10. April 1923 (Gesetzbl. S. 436) wird das Wort „Viermillionenachthunderttausend" durch das Wort „Zwölfmillioneneinhundertfünfzigtausend" ersetzt.

Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Bestimmungen der Versicherungspflicht neu unterstellt werdem, wird bis zum 15. Juli 1923 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinausläuft.

§ 2.

Die §§ 2, 3 und 4 der Verordnung über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung vom 10. April 1923 (Gesetzbl. S. 436) gelten entsprechend.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

220 **Sechste Verordnung**

über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 22. 6. 23.

Auf Grund des § 1a des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst 22 500 000 M nicht übersteigt.

§ 2.

Wer die nach § 1 für die Versicherungspflicht maßgebende Grenze des Jahresarbeitsverdienstes überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht von dem Inkrafttreten dieser Änderung an nach den neuen Vorschriften.

§ 3.

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 7 200 000 M auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 der Vierten Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 324) entsprechend.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1923 in Kraft.

Danzig, den 22. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

221 **Bekanntmachung**

betreffend die Anlegung von Mündelgeld. Vom 19. 5. 1923.

Auf Grund des Artikels 76 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche hat der Senat beschlossen,

die von der Danziger Roggenrentenbank Aktiengesellschaft ausgestellten Schuldverschreibungen (Roggenrentenbriefe) zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Danzig, den 19. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.